

Der Stadtschulpflegschaft sind von verschiedener Seite Probleme bei der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, denen für den Schulbesuch eine Integrationskraft zugeordnet ist, zugetragen worden.

Eltern haben sich beklagt, dass eine Beschulung ihres Kindes bei Abwesenheit der Integrationskraft, z.B. durch Krankheit, durch die Schule mit Hinweis auf hieraus resultierende, möglicherweise bestehende Gefährdungsproblematiken verweigert wurde.

Dies greift zum einen in das Recht des/der betroffenen/n Schüler/in auf Beschulung ein, stellt auf der anderen Seite aber auch insbesondere berufstätige Eltern vor schwerwiegende Probleme, kurzfristig die Betreuung ihres Kindes sicherzustellen.

Die Verwaltung möge daher beantworten:

1. In wie vielen Fällen (Zahl betroffene Schüler/innen) ist es im 1. Halbjahr des laufenden Schuljahres zu Ausschlüssen vom Unterricht auf Grund von fehlenden Integrationskräften gekommen?
2. Wie viele Tage Unterricht sind dadurch für die betroffenen Schüler/innen insgesamt ausgefallen?
3. Nach Auffassung des MAGS sind die Verträge des Sozialhilfeträgers über Integrationshilfen so zu gestalten, dass angemessene Vertretungsregelungen zur Sicherstellung der Schulpflicht vorhanden sind.
 - a. Trifft dies auf die von der Stadt Gelsenkirchen geschlossenen Verträge zu?
 - b. Wenn ja: Aus welchem Grund finden trotzdem Ausschlüsse vom Unterrichtsbesuch statt? Wie wird die Einhaltung der Vertretungsregelungen überprüft?
 - c. Wenn nein: Warum nicht?
4. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Verwaltung, das Recht der Schüler/innen auf Beschulung auch in diesen Fällen zu realisieren?
5. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Verwaltung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern der betroffenen Schüler/innen sicherzustellen?